

Satzung DurlacherLeben e.V.

Stand: Juli 2024

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DurlacherLeben e.V.“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Rechtsformzusatz „eingetragener Verein; in der Abkürzung „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Durlach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel, durch den Zusammenschluss von Unternehmen aller Geschäftszweige, Wirtschaftsgruppen und Bürgern das Wohl der Markgrafenstadt Durlach auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu fördern.
2. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

§ 3. Haftungsbeschränkung

1. Die Mitglieder des Vereins haften desselben nicht persönlich.
2. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 4. Beitritt zum Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Beitrittsantrag über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, sie bedarf keiner Begründung.
3. Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod eines natürlichen Mitglieds
 - b. Auflösung der juristischen Person
 - c. Austritt
 - d. Ausschluss
 - e. Streichung aus der Mitgliederliste
2. Soweit die Mitgliedschaft durch den Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person endet, verbleiben für das Todesjahr der natürlichen Person oder das Jahr der Auflösung der juristischen Person bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge dem Verein. Ausstehende Beiträge für das Todes- oder Auflösungsjahr werden nicht mehr erhoben.
3. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Jahres möglich. Er muss von dem Mitglied schriftlich spätestens 3 Monate vor dem Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn dieses in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung und schriftlichem Zugang an das Mitglied wirksam. Es genügt die Mitteilung an die zuletzt bekannte Anschrift per eingeschriebenen Brief.
5. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand ist und der fällige Beitrag nach schriftlicher Mahnung, in der auf die drohende Streichung hingewiesen wird, nicht innerhalb eines Monats bezahlt wird.
Die Mahnung hat per eingeschriebenen Brief an die dem Verein letztbekannte Adresse des Mitglieds zu erfolgen. Ein Zugang bzw. weiterer Zugangsnachweis ist nicht erforderlich.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens drei Stellvertretern und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen durchzuführen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen oder diesen fördern.
5. Er ist zur Geschäftsführung des Vereins berufen.
6. Der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand sind verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
7. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Geschäfts- und Rechenschaftsberichte abzugeben, die auch auf künftige Aktivitäten und Entwicklungen des Vereins hinweisen.
8. Kein Vorstandsmitglied darf mehr als zwei Vorstandsämter gleichzeitig ausüben.
9. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen. Soweit er dies für erforderlich hält, kann der Vorstand einen Beirat installieren. Der Berater und die Mitglieder des Beirates haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8. Kassenprüfer

1. Das Amt des Kassenprüfers ist ehrenamtlich.
2. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt auf der MV durch einfache Mehrheit, und bedarf der Annahme des Gewählten.
3. der Kassenprüfer prüft die Rechnungsführung, den Jahresabschluss und die Vermögenswerte des Vereins. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand innerhalb der ersten 2 Monate des folgenden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a. Der 1. Vorsitzende die Einberufung einer Mitgliederversammlung für erforderlich hält,
 - b. Wenn 20 v.H. der Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
3. Die Einberufung in diesem Fall (§7 Ziff 2b) hat spätestens 2 Wochen nachdem ein entsprechender Antrag beim 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem Nachweis der erforderlichen Zahl der Befürworter des Antrages eingeht, zu erfolgen.
4. Weitere Punkte können zur Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail-in digitaler Form an die Mitglieder. Mitglieder ohne Mailadresse werden postalisch benachrichtigt. Aus der Einladung müssen sich Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Versammlung ergeben. Die Einladungen müssen zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Satzungsänderung beschlossen oder Wahlen durchgeführt werden sollen, mindestens 21 Tage vor dem Tag der Versammlung, in den übrige Fällen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zum Versand gebracht werden.
6. Anträge sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Sitz des Vereines zu stellen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Fehlt auch dieser wird von der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahlen des Vorstandes
 - b. Wahl zweier Kassenprüfer. Falls kein Kassenprüfer gewählt wird, so wird eine bezahlte Institution zu Lasten des Vereins beauftragt
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenleiters.
 - d. Entgegennahme der Prüfberichte des Kassenprüfers.
 - e. Entlastung des Vorstandes.
 - f. Beschluss über die Beitragsordnung
 - g. Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Über den Gang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10. Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung

§ 11. Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht kann ein Mitglied noch ein weiteres abwesendes Mitglied vertreten. Die Vollmacht muss vor der Abstimmung dem Versammlungsleiter übergeben werden. Bei Abstimmung über Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und bei Wahlen ist eine Vertretung Abwesender nicht zulässig.

§ 12. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder erforderlich. Sind in der Versammlung nicht $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder anwesend, so kann danach in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte des Vereins gehen zu gleichen Teilen an die Mitglieder über.

§ 14. Vereinsvermögen

1. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Teil des Vereinsvermögens.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, an das Stadtamt Karlsruhe-Durlach, welches es zur Förderung des Wirtschaftsstandortes und hier insbesondere zur Förderung des selbstständigen Mittelstandes zu verwenden hat.

§ 15. Schlussbestimmung

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht der geltenden Rechtsordnung entsprechen, so ist dies ungültig und entsprechend zu ändern. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmung bleibt davon unberührt.
2. Die Gründung des Vereins bedarf den Voraussetzungen des §55ff BGB.

Gerichtsstand ist Karlsruhe Durlach.